

EINWOHNERGEMEINDE GSTEIG



**Reglement für die
Spezialfinanzierung Werterhalt
für die Liegenschaften
des Finanzvermögens**

5. Dezember 2008

(Inkraftsetzung per 01.01.2008)

Zweck	Art. 1 Die Spezialfinanzierung bezweckt die Bereitstellung von Mitteln für die Finanzierung von zukünftigen Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten im Bereich der Liegenschaften des Finanzvermögens.
Äufnung der Spezialfinanzierung	Art. 2 ¹ Vom aktuellen Gebäudeversicherungswert aller Liegenschaften des Finanzvermögens werden auf Beschluss des Gemeinderates jährlich 0,5 % in die Spezialfinanzierung eingelegt. ² Die Spezialfinanzierung wird auf Beschluss des Gemeinderates bis max. 100 % des aktuellen Gebäudeversicherungswertes aller Liegenschaften des Finanzvermögens geäufnet.
Entnahmen aus der Spezialfinanzierung	Art. 3 ¹ Die Entnahme aus der Spezialfinanzierung entspricht dem Saldo des Kontos 942.314 (Unterhalt und Reparaturen) nach Abzug der weiterverrechenbaren Kosten, soweit der Bestand dafür ausreicht. ² Werden Renovationsarbeiten über die Investitionsrechnung gebucht, so wird auf Beschluss des Gemeinderates der werterhaltende Teil davon Ende Jahr über das Konto 330 abgeschrieben und zum Ausgleich der gleiche Betrag der Spezialfinanzierung entnommen, soweit der Bestand dafür ausreicht.
Verzinsung	Art. 4 Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.
Inkrafttreten	Art. 5 Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 01.01.2008 in Kraft.

Angenommen an der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2008.

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident

Der Gemeindeschreiber

sig. M. Marti

sig. P. Reichenbach

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 4. November bis 5. Dezember 2008 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger von Saanen Nr. 45 vom 4. November 2008 bekannt.

Gsteig, 11. Dezember 2008

Der Gemeindeschreiber:

sig. P. Reichenbach

Genehmigung

Indem keine oberbehördliche Genehmigung nötig ist, tritt das Reglement für die Spezialfinanzierung Werterhalt für die Liegenschaften des Finanzvermögens gemäss Artikel 5 rückwirkend per 1. Januar 2008 in Kraft.

Gemäss Artikel 45 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 wurde diese Genehmigung im Amtsanzeiger von Saanen am 16. Dezember 2008 veröffentlicht.